ÜBERSICHTSKARTE M 1:5000

Anhang
zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW
vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1378/SMBl. NW. 280)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u.a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbeschichtungen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, -isolier- und -leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Strangguß- und Flämmanlagen
		88	Preßwerke (*)

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtzieherein (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Muttern, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metallbahnziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Abfallregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zellulosherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten), Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaorösterein
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag gröberer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe, Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Harterein
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefriergut
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

– MBl. NW. 1982 S. 1376.

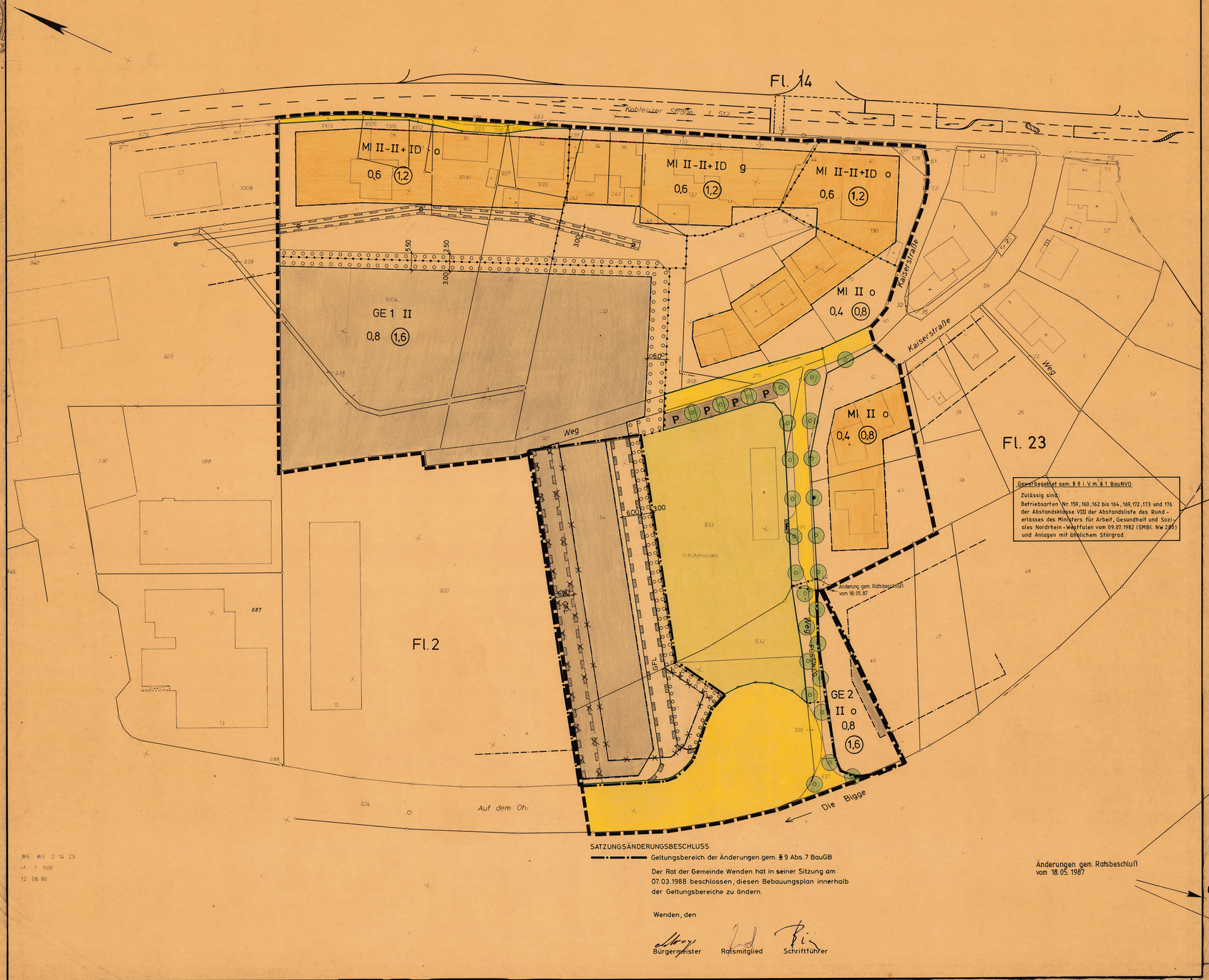

SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS

Geltungsbereich der Änderungen gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Der Rat der Gemeinde Wenden hat in seiner Sitzung am 07.03.1988 beschlossen, diesen Bebauungsplan innerhalb der Geltungsbereiche zu ändern.

Wenden, den

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Änderungen gem. Ratsbeschluß vom 18.05.1987

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BESCHLUSS Z. BETEILIGUNG D. BÜRGER	BETEILIGUNG DER BÜRGER	BESCHLUSS D. ÖFFENTL. AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT GEM. § 2 (1) DES BBauG IN DER SITZUNG AM 06.12.82 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN IN DEN TAGESZEITUNGEN "WESTFALENPOST", "WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 29.12.82.	DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT IN DER SITZUNG AM 06.12.82 DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2a (2) U. (3) BBauG, SOWIE DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ART UND WEISE DER BETEILIGUNG BESCHLOSSEN.	DIE GEMEINDE WENDEN HAT DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG SOWIE VERSCHIEDENE BEBAUUNGSPLANVORENTWÜRFE AM 28.12.82 IN DER ZEIT VON ..... UHR BIS ..... UHR ÖFFENTLICH IN GERLINGEN ..... DARGELEGT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN. DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER WURDE IN DER "WESTFALENPOST", "WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM 17.12.82.	DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT IN DER SITZUNG AM 07.03.88 DEM ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.	DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 05.04.88 BIS 06.05.88 EINSCHL. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN U. 4.11.86 BIS 04.12.86 DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 21.02.80 IN DEN ORTSAUSGABEN DER TAGESZEITUNGEN "WESTFALENPOST", "WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 21.03.83 / 24.10.86
WENDEN, DEN 25.05.87 GEMEINDEDIREKTOR	WENDEN, DEN 25.05.87 GEMEINDEDIREKTOR	WENDEN, DEN 25.05.87 GEMEINDEDIREKTOR	WENDEN, DEN 25.05.87 GEMEINDEDIREKTOR	WENDEN, DEN 25.05.87 GEMEINDEDIREKTOR
GENEHMIGUNG D. BEBAUUNGSPLANES	**INKRAFTTRETEN D. BEBAUUNGSPLANES**	**GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT**	**PLANUNG**	**PLANKOPIEN**
DIE PLANUNGSRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND GEM. § 11 BBauG MIT VERFÜGUNG VOM 6. Aug. 1987 AZ. 35.2.1-2.4-87 GENEHMIGT WORDEN. DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAG	DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEIM GEMEINDEDIREKTOR DER GEMEINDE WENDEN - BAUABTEILUNG - WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IST GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 21.02.80 IN DEN ORTSAUSGABEN DER "WESTFALENPOST", "WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 20.07.88 UNTER HINWEIS AUF § 44a UND 155a BBauG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DIE RECHTSVERBINDLICHKEIT IST SOMIT GEM. § 12 BBauG AM 20.07.88 EINGETRETEN. WENDEN, 06.10.88 GEMEINDEDIREKTOR	DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30 JULI 1981. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG. (Stand der Planunterlage) = 12. 08. 1986 Olpe, den 19. 05. 1987 KREIS OLPE Katasteramt Der Oberkreisdirektor Im Auftrag (Kölling) KVD	DIESER PLAN IST VON DER GEMEINDE WENDEN - BAUABTEILUNG - ERARBEITET WORDEN. WENDEN, DEN 21.05.87 DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAG SACHBEARBEITER PLANER	DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESES DUPLIKATES MIT DEM ORIGINAL WIRD HIERMIT BESCHEINIGT. DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAG

PRÄAMBEL

Aufgrund des/der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475)

§§ 1, 2, 2a und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.85 (BGBl. I S. 1144)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - Planz V 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am 18.05.87 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung, z.B. bei Grünflächen, erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien bei Verkehrsflächen sind Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung gem. § 16 Abs. 5 BauNVO

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

MI — Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
1. Zulässig sind:
a) Wohngebäude,
b) Geschäfts- und Bürogebäude,
c) Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
d) sonstige Gewerbebetriebe,
e) Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
f) Gartenbaubetriebe

2. Nicht zulässig sind
Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 BauNVO bleibt unberührt.

GE 1 — Gewerbegebiet gem. § 8 i.V.m. § 1 BauNVO
1. Zulässig sind:
a) Alle Betriebsarten der Abstandsklasse VIII (Nr. 158-182) der Abstandsliste des Runderlasses des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 09.07.82 (SMBl. NW 280) und Anlagen mit ähnlichem Störgrad,
b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
c) Tankstellen.

2. Ausnahmsweise können zugelassen werden:
a) Die Betriebsarten Nr. 137 u. 138, 141 - 143 einschl., 146, 154 und 157 der Abstandsklasse VII des o.a. Erlasses und Anlagen mit ähnlichem Störgrad,
b) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
c) Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Der von den Betrieben und Anlagen ausgehende Geräuschpegel, gemessen und berechnet nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968, darf 0,5 m vor den geöffneten, vom Betriebslärm am stärksten betroffenen Fenster des Wohnhauses Kaiserstraße 10 und 3 m hinter der Baugrenze der überbaubaren Fläche in den benachbarten MI-Gebieten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) am Tage und 45 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

GE 2 — ~~Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO~~
Zulässig sind:
Betriebe und Anlagen, die durch Luftverunreinigungen oder Erschütterungen nicht wesentlich stören. Der von den Anlagen und Betriebsstätten ausgehende Lärm darf den zulässigen Immissionsrichtwert von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A), gemessen ~~an der Grenze zum MI-Gebiet, nicht überschreiten.~~

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
ID — Zahl der Vollgeschosse im Dachgeschoss als Höchstgrenze
II-II+ID — Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze und Höchstgrenze. Die Mindestgrenze kann bei vorhandenen baulichen Anlagen sowie bei untergeordneten Anbauten unterschritten werden.
0,4 — Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO
(0,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO

Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

o — offene Bauweise
g — geschlossene Bauweise

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
Baulinie gem. § 23 (3) BauNVO
Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO
Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO
Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sind zulässig.

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG
- Anpflanzungen, Parkplatz
- Verkehrsfläche
- Mischverkehrsfläche
Die dargestellte Aufteilung ist nicht zwingend
Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Private Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG

Zweckbestimmung: Schützenplatz

Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG

L — Flächen, die mit Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Wenden zu belasten sind.

GFL — Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger zu belasten sind.
F — Flächen, die mit Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten sind

Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BBauG
Einzelbaum
Erhaltung von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BBauG

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BBauG i.v.m. § 81 (4) BauO NW im MI-Gebiet

Grundstückseinfriedungen entlang der Straßen und Wege dürfen 60 cm Höhe nicht überschreiten.

Als Dacheindeckung sind dunkel getönte Pfannen, Wellasbestplatten sowie Natur- und Kunstschiefereindeckungen zulässig.

C. Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)

Vorhandene Grundstücksgrenzen und Grenzsteine
Geplante Grundstücksgrenzen
Vorhandener Abwasserkanal
Vorhandene Gebäude
933 — Flurstücksnummer

D. Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

GEMEINDE WENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 45 N - ÄNDERUNG DES ~~GEWERBEGEBIETS IM OHL~~ TEILBEREICHES KOBLENZER STR./ ~~TEILBEREICH KOBLENZER STR./KAISERSTR.~~ KAISERSTR. DES BEBAUUNGSPL. NR. 15 "GEWERBEGEBIET IM OHL" UND NEUAUFSTELLUNG - SATZUNG DER GEMEINDE WENDEN

VOM 18.05.1987

SATZUNGSÄNDERUNGSBESCHLUSS 07.03.1988

M 1:500

▶ Auflage in der Genehmigung des Regierungspräsidenten v. 06.08.87, Az.: 35.2.1-2.4-87